

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00343 vom 14. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00343](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00343)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00343 du 14 octobre 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00343 del 14 ottobre 2021

## Regeste

Arbeitsmarktlcher Vorentscheid | [Die Beschwerdeführerin gelangte im Jahr 2017 in die Schweiz, wo ihr aufgrund ihrer österreichischen Staatsangehörigkeit sowie ihrer Anstellung in einem Pflegeheim eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt wurde; nach der Annahme der philippinischen Staatsangehörigkeit verlor die Beschwerdeführerin im Jahr 2019 die österreichische, worauf ihr der Beschwerdegegner die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit entzog bzw. die Neuerteilung verweigerte.] Die - laut den Vorinstanzen hier nicht erfüllten - Voraussetzungen des Inländervorrangs und des Vorliegens eines gesamtwirtschaftlichen Interesses an der Anstellung der betroffenen ausländischen Person sind nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich nur bei deren erstmaliger Einreise zu prüfen (E. 2.4). Hier steht keine Zulassung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit nach erstmaliger Einreise im Raum. Vielmehr hat sich die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren mit der Absicht eines dauerhaften Verbleibs legal hier aufgehalten und eindrücklich unter Beweis gestellt, dass ihr Aufenthalt sozialpolitisch zu keinen Problemen führt. Kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin aktuell noch über eine bis Ende Mai 2022 gültige Aufenthaltsbewilligung verfügt, welche sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Sie benötigte daher aktuell (noch) gar keine neue Arbeitsbewilligung (zum Ganzen E. 2.5 f.).  
Gutheissung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen ([§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit] § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dieser ist zudem zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für beide Verfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht werden kann, lässt sich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG). Ansonsten kommt bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG in Betracht. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, muss dies laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.